

Jugendordnung



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugehörigkeit	3
§ 2 Ziele der Jugendarbeit	3
§ 3 Führung und Verwaltung	3
§ 4 Grundlagen	3
§ 5 Verantwortlichkeit	3
§ 6 Angehörigkeit	3
§ 7 Aufgaben	4
§ 8 Jugendschutzbestimmungen	4
§ 9 Interessenvertretung	4
§ 10 Änderungen	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Mit Verweis auf das generische Maskulinum, wurde die Lesbarkeit der Ordnung Rechnung getragen und auf Genderunterschiede weitgehend verzichtet.

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Verbandsjugend des HSAV gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, deren Vereine über den zuständigen Landessportbund dem HSAV angeschlossen sind, sowie die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Die Verbandsjugend wird durch zwei Delegierte der jeweiligen Vereine im Jugendtag vertreten.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

Ziele der Jugendarbeit des HSAV sind insbesondere:

- a. Die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit in der Sportakrobatik.
- b. Der Schutz des Kindeswohls.
- c. Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, partnerschaftlichem Verhalten und Zusammenarbeit.
- d. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche.
- e. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen der Hessischen- und Deutschen Sportjugend im DOSB.
- f. Die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung und Begegnung.
- g. Dem Jugendausschuss obliegt die Beschlussfassung zum Nachwuchswettkampfprogramm des DSAB.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Verbandsjugend des HSAV führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln. Die Buchführung erfolgt über die Geschäftsstelle des HSAV.

§ 4 Grundlagen

Grundlage für die Jugendarbeit des HSAV ist dessen Satzung und diese Jugendordnung.

§ 5 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendtag des HSAV.

§ 6 Angehörigkeit

Dem Jugendtag gehören an:

- a. der Jugendleiter des HSAV als Vorsitzender sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter.
- b. die Delegierten der Vereine. Dies sind die Jugendleiter/innen und stellvertretenden Jugendleiter/innen der Vereine. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied seines/ihres Jugendtag vertreten werden.

§ 7 Aufgaben

Aufgaben des Jugendtages sind:

- a. Der Jugendleiter des HSAV, die zwei Stellvertreter werden aus den Reihen des Jugendausschusses gewählt. Bei den Gewählten muss mindestens eine weibliche Person sein.
- b. Die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit zur Verwirklichung der in § 2 dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben.
- c. Die Beschlussfassung über Anträge zur Jugendarbeit.
- d. Die Beratung des Sportausschusses im Rahmen des Nachwuchsprogramms und erarbeiteten von Vorschlägen.
- e. Der Jugendtag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Beschlüsse und die Tätigkeit des Jugendtages, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gilt die Satzung des HSAV und deren Ordnungen entsprechend.

§ 8 Jugendschutzbestimmungen

Der Jugendtag sorgt weiter für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und überwacht die Durchführung von Meisterschaften, sowie von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen des HSAV im Kinder- und Jugendbereich. Für alle, den Wettkampf und Sportbetrieb betreffenden technischen Belange der Kinder- und Jugendsportler ist die Wettkampfordnung des HSAV verbindlich. Für die Facharbeit im Jugendtag ist die Kooperation mit den Vizepräsidenten Sport erwünscht.

§ 9 Interessenvertretung

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Verbandsjugend des HSAV und ist Mitglied im Präsidium des HSAV.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung des HSAV beschließt der Jugendausschuss des HSAV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem 26.11.2017 in Kraft und gilt sinngemäß für alle dem HSAV angeschlossenen Landesverbände.